

## **Ein Fall aus der Praxis des (Senioren-)Sicherheitsberaters; heute: Fangfragen am Telefon (Folge 74 der Reihe „Aber sicher!“)**

Als das Telefon letzte Woche bei mir klingelte und ich den Hörer abnahm, verkündete mir eine überaus freundliche Damenstimme voller Begeisterung: „Hallo, herzlichen Glückwunsch, Sie haben gewonnen.“ Noch bevor ich etwas antwortete, ein klickendes Geräusch und eine andere Damenstimme fragte mich: „Spreche ich mit Herrn Fuchs?“ Noch immer etwas verduzt war ich versucht, mit einem ebenso freundlichen „Ja“ zu antworten. Schnell aber holte mich mein Verstand zurück in die Realität und ich legte den Hörer kommentarlos auf.

Was können wir aus diesem Beispiel lernen?

Die Anrufer gehen mit professioneller Kenntnis, großem Erfahrungsschatz und technisch bestens ausgestattet vor. Der Klick nach dem Glückwunscheremonieell deutet auf den Übergang vom „Wahlautomaten“ zur einzelnen Betrugshelferin hin. Was wäre nun gewesen, wenn ich die Frage nach meinem Namen mit „Ja“ beantwortet hätte? Die geführten Telefonate werden erfahrungsgemäß auf Tonband aufgezeichnet und können anschließend manipuliert werden. So kann die Frage nach dem Namen durch eine Frage zum Abschluss eines Vertrages ersetzt werden. Die gefälschte Aufnahme wird dann als Beweismittel für einen Vertragsabschluss eingesetzt.

Weiter stellt sich die Frage, was die Folge gewesen wäre, hätte ich dem Wissensdurst der Anruferin nachgegeben. Mit gleicher Freundlichkeit hätte sie sich Schritt für Schritt vorgetastet, wobei das Gespräch mit der Frage nach meinen Kontodaten geendet hätte. Wäre ich auch dazu noch bereit gewesen, so wäre die Anruferin am Ziel ihrer Mission angelangt. Ich hätte ihr damit das Tor zu meinem Konto geöffnet. Und glauben Sie mir, die Dame mit ihren Hintermännern hätte sich nicht zweimal bitten lassen, dort kräftig zuzulangen.

In diesem Zusammenhang noch zur Erinnerung: Vom Konto abbuchen kann jeder Händler, auch ohne Zustimmung des Kontoinhabers. Der Händler braucht dazu nur eine Vereinbarung mit seiner eigenen Bank. Von der Bank wird die Rechtmäßigkeit der Abbuchung nicht geprüft. Allerdings können Lastschriften innerhalb eines Zeitraums von mindestens 6 Wochen (unberechtigte sogar wesentlich länger) zurückgeholt werden. Problematisch dürfte die Rücklastschrift allerdings werden, wenn das Geld ins Ausland geflossen ist. Wie schon in einem meiner früheren Beiträge angesprochen, auch hier nochmal der Rat: Überprüfen Sie regelmäßig Ihre Kontobewegungen. Stellen Sie Unregelmäßigkeiten fest, setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrer Bank in Verbindung.

*Christoph Fuchs*